

Handlung; anders der Fälscher, der die Worte unrichtig auf die grössere Sicherung des Klosters deutet und damit die Bitte um die Immunität selbst begründet: 'petiit altitudinem (statt des richtigen 'celsitudinem') nostram, ut pro rei totius firmitate integram emunitatem circa ipsum monasterium contraderemus'. Danach steht das Verhältnis der beiden Urkunden fest; die Theuderichs ist als Quelle, die Childerichs als davon abhängige Fälschung zu betrachten.

Aber es lassen sich noch weitere Quellen des Machwerks nachweisen. Schon früh hat das Unterschriften und Datum umfassende Schlussprotokoll Bedenken erregt:

'Signum Reoli episcopi. Signum Leodegarii episcopi. Signum Atelani episcopi. Signum Vulfaudi maioris domus. Signum Almarici'¹.

'Data IIII. Nonas Iulii anno tercio regni eius. Actum Compendio palatio'.

König Childerich soll danach am 4. Juli 664 oder 665², also zu einer Zeit, da er allein über Austrasien gebot, ausserhalb Austrasiens zu Compiègne zu Gunsten des Klosters verfügt haben³, und es unterzeichnet nicht nur der Burgundische Bischof Leudegar von Autun⁴, sondern auch Bischof Reolus von Reims, dessen Vorgänger Nivardus lange nach 665 am 1. September 673 gestorben ist⁵. Früher half man sich einfach mit der Annahme, dass die Königsjahre hier nicht vom Beginne der Herrschaft in Austrasien an gezählt seien, sondern dass die Uebernahme der Herrschaft im ganzen Reiche nach dem Tode Chlothars III. (10. März 673)⁶ und der Verdrängung Theude-

1) So liest das Chartular, wenn man einem Teil der älteren Ausgaben und Lalore folgen darf; andere wie Pertz geben 'Amalrici'. Vgl. unten S. 760, N. 1. 2) Childerich II. ist 662 König von Austrasien geworden (vgl. Krusch, SS. R. Merov. V, 90 sq.) und nicht vor Ende März, da er noch einige Zeit nach dem Tode Theuderichs III. (10. März 673) in seinem 11. Jahre stand (vgl. unten S. 758, Anm. 5). 3) Der Name des Ausstellungsortes ist natürlich ebenfalls aus dem Diplom Theuderichs übernommen. 4) Dass auch das Kloster selbst zum Burgundischen Teilreiche gehörte, wie behauptet worden ist, ist zum mindesten höchst zweifelhaft; A. Longnon (Atlas historique de la France, Texte explicatif I, 47) hat den Gau Pertois, in dem es gelegen war, wohl mit Unrecht für Burgund in Anspruch genommen. Vgl. Annales Bertiniani (a. 837) ed. Waitz S. 14, N. 4; Nithard (I, 6) ed. E. Müller S. 9, N. 5. 5) Vgl. SS. R. Merov. V, 158. 6) Ich selbst habe N. A. XXVII, 364 f., gestützt auf die Arbeiten von Krusch und Havet, die Zeit von Chlothars Tod durch die Grenzen des 11. März und der Mitte April 673 bestimmt. Das erste Datum beruht dabei auf einer Privaturkunde, die am 10. März im 16. Jahr Chlothars (seit Oktober 657) ausgestellt ist (Pardessus,